



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Gesundheit

per E-Mail:
vera.pribitzer@bmg.gv.at

GZ: BMASK-10307/0022-III/A/4/2009

Wien, 04.05.2009

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 2. SRÄG 2009); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Note vom 3. April 2009, GZ 96100/0005-III/B/9/2009, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf des 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 wie folgt Stellung:

- **Zu Art. 1 Z 7 und 8, 13 bis 17, Art. 2 Z 1 und 2 sowie 9 bis 12, Art. 3 Z 1 und 3 sowie 9 bis 12 und Art. 4 Z 3 und 4 sowie 8 und 9 (§§ 51d Abs. 3 Z 1, 3 und 4, 123 Abs. 7a und 7b, 9 sowie 10, und 124 Abs. 1 ASVG, §§ 27c Abs. 3 Z 1, 3 und 4 sowie 83 Abs. 6 bis 8a GSVG, §§ 24b Abs. 3 Z 1, 3 und 4 sowie 78 Abs. 6 bis 6b und 8 BSVG sowie §§ 20b Abs. 3 Z 1, 3 und 4 sowie 56 Abs. 6a und 6b B-KUVG):**

Wie in den erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zutreffend ausgeführt wird, ist im Regierungsprogramm zur XXIV. Gesetzgebungsperiode im Kapitel Soziales und Gesundheit eine bessere soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen in der Krankenversicherung durch u.a. „eine beitragsfreie Mitversicherung ab Pflegestufe 3“ vorgesehen.

Wie den erläuternden Bemerkungen weiters zu entnehmen ist, soll dies nunmehr durch die vorgeschlagenen Bestimmungen in den Rechtsbestand übernommen werden.

Hierzu sei jedoch angemerkt, dass derzeit nach § 51d Abs. 3 Z 3 und 4 ASVG, § 27c Abs. 3 Z 3 und 4 GSVG, § 24b Abs. 3 Z 3 und 4 BSVG und § 20b Abs. 3 Z 3 und 4 B-KUVG für folgende zwei Fallgruppen kein Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zu entrichten ist:

- a. Wenn und solange der/die Angehörige Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat (Z 3);
- b. wenn und solange der/die Angehörige den Versicherten/die Versicherte mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt (Z 4).

Demnach ist also derzeit für beide Fallgruppen, also sowohl für den mitversicherten Pflegegeldbezieher als auch den mitversicherten pflegenden Angehörigen, stets an den Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 angeknüpft.

Dies soll sich nun offenbar, folgt man dem vorliegenden Gesetzesentwurf, insofern ändern, dass für die Fälle des mitversicherten Pflegegeldbeziehers (Z 3) weiterhin an einen Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 angeknüpft werden soll, jedoch die Fälle des mitversicherten pflegenden Angehörigen nicht mehr in den Z 4 der obzitierten Paragrafen der jeweiligen Sozialversicherungsgesetze normiert, sondern nach § 123 Abs. 7b ASVG, § 83 Abs. 8a GSVG, § 78 Abs. 6b BSVG und § 56 Abs. 6b B-KUVG gänzlich neu geregelt werden sollen, wobei für diese Fälle nun einerseits auf einen Anspruch auf Pflegegeld des zu Pflegenden zumindest in Höhe der Stufe 3 abgestellt wird und als neue einschränkende Voraussetzung gegenüber der derzeitigen Rechtslage normiert wird, dass die Pflege in häuslicher Umgebung unter „erheblicher Beanspruchung der Arbeitskraft“ vom mitversicherten pflegenden Angehörigen zu erbringen ist.

Zunächst sei dazu bemerkt, dass die Anknüpfung an die Pflegegeldstufe 3 für die Fälle der beitragsfreien Mitversicherung pflegender Angehöriger sehr begrüßt wird. Nicht nachvollziehbar ist es jedoch, weshalb nun für die beiden bislang einheitlich geregelt gewesenen Fallgruppen der beitragsfrei mitversicherten Pflegegeldbezieher und der beitragsfrei mitversicherten pflegenden Angehörigen plötzlich an unterschiedliche Pflegegeldstufenhöhen als gesetzliche Tatbestandsvoraussetzung angeknüpft werden soll. Durch die uneinheitliche Neuregelung wird eine höchst unbefriedigende Rechtslage geschaffen.

So soll es hinkünftig pflegenden Angehörigen nach § 123 Abs. 7b ASVG, § 83 Abs. 8a GSVG, § 78 Abs. 6b BSVG und § 56 Abs. 6b B-KUVG zwar möglich sein, sich in der Krankenversicherung des Pflegegeldbeziehers/der Pflegegeldbezieherin ab dem Bezug einer Pflegegeldstufe 3 beitragsfrei mitzuversichern, jedoch steht eine solche beitragsfreie Mitversicherungsmöglichkeit im umgekehrten Fall für den/die Pflegegeldbezieher/in in der Krankenversicherung des Angehörigen nach § 51d Abs. 3 Z 3 ASVG, § 27c Abs. 3 Z 3 GSVG, § 24b Abs. 3 Z 3 BSVG und § 20b Abs. 3 Z 3 B-KUVG erst ab Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 4 offen.

Diese Ungleichbehandlung ist durch keinerlei sachliche Begründung gerechtfertigt und erscheint sohin als bedenklich.

Es ist wohl auch davon auszugehen, dass das obzitierte Regierungsziel für die Verbesserung der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung pflegender Angehöriger nicht gleichzeitig intendierte, eine Ungleichbehandlung der bislang gleich behandelten Mitversicherungsfälle im Spannungsfeld der Pflege zu schaffen und schon gar nicht, die krankenversicherungsrechtliche Absicherung pflegebedürftiger Menschen gegenüber ihren pflegenden Angehörigen verhältnismäßig schlechter zu gestalten.

Es wird daher angeregt, auch in den Fällen der beitragsfreien Mitversicherung von Pflegebedürftigen nach § 51d Abs. 3 Z 3 ASVG, § 27c Abs. 3 Z 3 GSVG, § 24b Abs. 3 Z 3 BSVG und § 20b Abs. 3 Z 3 B-KUVG an den Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 anzuknüpfen, da dann sowohl in der begünstigten Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung als auch in beiden Fällen der beitragsfreien Mitversicherung in der KV stets an einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 angeknüpft würde.

Besonders begrüßt wird, dass in den Angehörigenbegriff nun auch eine mit der/dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte/lebende arbeitsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist, einbezogen wird.

Ebenfalls sehr begrüßt wird, dass im Rahmen einer besseren sozialen Absicherung von pflegenden Angehörigen in der Krankenversicherung nunmehr auch pflegenden Angehörigen von Selbstversicherten eine beitragsfreie Mitversicherung zustehen soll.

Darüber hinaus ist die Verankerung des Grundsatzes in § 124 Abs. 1 letzter Satz ASVG, nämlich dass die Satzung für Selbstversicherte auch den Kreis der Angehörigen, mit Ausnahme jedoch der pflegenden Angehörigen nach § 123 Abs. 7b ASVG, einschränken kann, ausgesprochen erfreulich, da dadurch der besonderen Schutzwürdigkeit pflegender Angehöriger in zweckmäßiger Weise Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich des gewählten **Kurztitels dieses Gesetzesentwurfs** wird darauf hingewiesen, dass eine Regierungsvorlage mit gleichlautendem Kurztitel bereits vorliegt (Tagesordnungspunkt 12 des 16. Ministerrates am 28. April 2009).

Abschließend wird zur Kenntnis gebracht, dass diese Stellungnahme im Wege der elektronischen Post auch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Walla

Elektronisch gefertigt.